

Ritschl, Hans

Article — Digitized Version

## Gutachten zur grossen Steuerreform

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Ritschl, Hans (1953) : Gutachten zur grossen Steuerreform, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 33, Iss. 10, pp. 623-630

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131796>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Gutachten zur großen Steuerreform

Prof. Dr. Hans Ritschl, Hamburg

**A**m 26. Juni des Jahres ist die sogenannte kleine Steuerreform in Kraft getreten. In ihr gab das Parlament vor den Neuwahlen noch eine Abschlagszahlung auf die seit Jahren von der Regierung in Aussicht gestellte große oder organische Steuerreform.

Eine umfassende und durchgreifende Reform des Steuersystems bleibt das dringende Anliegen der deutschen Wirtschaft und aller Steuerzahler. Auf keinem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens ist die Rückkehr zu normalen Formen so weit zurückgeblieben wie im Steuerwesen. Das hängt nicht nur mit der riesigen Höhe des Finanzbedarfs nach einem verlorenen Kriege zusammen, sondern auch mit den Nachwirkungen der Finanzgesetzgebung des Kontrollrats. Bisher konnte dieses System konfiskatorischer und die wirtschaftlichen Antriebe erdrosselnder Steuern nur schritt- und stückweise durchbrochen und gemildert werden. Auch die kleine Steuerreform brachte hier nicht mehr als einen Übergang zu der noch ausstehenden großen Reform. Ihr bleibt die Aufgabe, das Steuersystem grundlegend und durchgreifend umzugestalten. Mit einer Serie geringfügiger Senkungen der Tarife entfällt die Wirkung einer wirklichen Gesundung der Steuerwilligkeit und der Geschäftsmoral, die von einer einmaligen grundsätzlichen Umgestaltung zu erwarten ist.

Mit den Fragen der großen Steuerreform befassen sich verschiedene Gremien und Kreise; ihre Gutachten und Berichte stellen notwendig bereits Kompromisse dar. So begrüßte ich es dankbar, als ein weitgespannter Kreis wirtschaftlicher Organisationen an mich herantrat mit der Bitte, ein Gutachten zur großen Steuerreform zu erstatten, für das mir volle Freiheit gewährt wurde<sup>1)</sup>.

Dieses Gutachten geht von einer kritischen Analyse des geltenden Steuersystems aus und gewinnt von hier aus die Maßstäbe für eine durchgreifende Steuerreform. Die Grundgedanken des Gutachtens und der Reformvorschläge fasse ich im folgenden kurz zusammen.

## DIE MASSTABE DER REFORM

Das System der öffentlichen Abgaben und Steuern ist dem System der Marktwirtschaft überlagert. Es schmiegt sich mit vielen Saugarmen der Marktwirtschaft wie einer Wirtspflanze an. Damit ist das Steuersystem in seiner Ausgestaltbarkeit und in seiner Funktion in hohem Maße durch die Struktur der ihm unterlagerten Marktwirtschaft bedingt. Nun ist aber nicht einfach mit der jeweiligen Struktur der Marktwirtschaft ein bestimmtes Steuersystem gegeben; vielmehr ist es die Aufgabe der Finanzpolitik, ein optimales System zu finden und zu gestalten. Jeden-

<sup>1)</sup> Diese Verbände sind: die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels, die Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittelfilialbetriebe, der Zentralverband deutscher Konsumentengesellschaften und das Wirtschaftswissenschaftliche Institut der Gewerkschaften.

falls hat die Überspannung der hohen Progressivsteuern die Grenzen aufgezeigt, die der Besteuerung durch ihr Wesen als einer dem marktwirtschaftlichen System überlagerten Abgabewirtschaft gesetzt sind.

Es hat sich weiter gezeigt, daß mit der Höhe des Steueranteils von einem Drittel bis zwei Fünfteln des Volkseinkommens die Verteilung der Steuerlast auf die verschiedenen Glieder des Steuersystems von entscheidender Bedeutung wird für den wirtschaftlichen Gesamtprozeß wie für das Verhalten und den wirtschaftlichen Erfolg der Einzelwirtschaftler. Die außerordentliche Höhe der Steuerbelastung bedeutet, daß sie unvermeidbar als schwer und drückend empfunden wird. Eine schlechte Verteilung der Steuerlast muß dann sozial oder wirtschaftlich schädliche Folgen haben.

Den Maßstab für eine sinnvolle Ordnung der Steuern und der Verteilung der Steuerlasten sehen wir nicht allein in einer Bemessung der Steuern im Verhältnis zur Höhe des Einkommens. Die Besteuerung stellt sich dar als eine nachträgliche Umformung der freien Einkommensverteilung zugunsten bisher noch ungedeckter Staatszwecke. Sie bedeutet zugleich eine Kürzung der Mittel der Einzelwirtschaften und zwingt sie, ihre Zwecke gradweise einzuschränken. Es handelt sich hier also um eine Zuweisung von knappen Mitteln auf die konkurrierenden Zwecke der Bürger und des Staates. Das ist inhaltlich ein wirtschaftlicher Vorgang. Und so ist das Steuersystem aus dem wirtschaftlichen Prinzip zu gestalten. Damit wird aber nicht bloß die Größe, sondern gerade auch die Verwendung der Einkommen entscheidend für die Steuerbemessung. Verbrauchs- und Aufwandsteuern erscheinen in diesem System als sinnvoll und berechtigt, da sie die Steuerlast im Maße des wirklich gedeckten Bedarfs geringerer sozialer Wichtigkeit umlegen.

Vor allem aber gehen wir nun nicht mehr von der Forderung aus, die Einkommensteuer mechanisch nach der Höhe der Einkommen zu bemessen, sondern wir beachten die unterschiedliche Funktion, die das Einkommen in der Marktwirtschaft zu erfüllen hat. Wir finden hier eine dreifache Funktion des Einkommens:

1. Das Einkommen dient dem **U n t e r h a l t** und dem laufenden Bedarf des Wirtschafters und seiner Familie in einem Haushalt.
2. Ein Teil des Einkommens dient der **E r s p a r n i s** und trägt damit die volkswirtschaftliche Kapitalbildung, mit der die Erweiterung der Produktionsanlagen und die Erstellung der Ertragsgüter finanziert werden.
3. Die Möglichkeit, durch Mehrleistung und Mehrarbeit die Einkünfte zu steigern, also ein höheres Einkommen zu erzielen, setzt die **A n t r i e b e** zur Entfaltung wirtschaftlicher Energien im marktwirtschaftlichen System.

Als ganzes wird das Steuersystem so angesetzt werden müssen, daß keine der drei Funktionen verkümmert oder ausgeschaltet wird.

#### KRITIK DES SYSTEMS DER DIREKTEN STEUERN

In der Kritik des geltenden Steuersystems zeigt sich als erstes, daß der zweiten und der dritten Funktion des Einkommens nicht Rechnung getragen wird, es sei denn durch die unsystematisch eingebauten Steuervergünstigungen — die ein Gesetz nicht gewähren darf. An Stelle einer allgemeinen Einkommensteuer haben wir ein Bündel von drei Einkommensteuern und vier Teileinkommensteuern. Diese sieben Steuern vom Einkommen sind: die eigentliche Einkommensteuer in ihren beiden Formen der Lohnsteuer und der zu veranlagenden Einkommensteuer, die Kirchensteuer, das Notopfer Berlin, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, die Vermögensabgabe des Lastenausgleichs und die Grundsteuer von Wohngebäuden — die heute nicht überwältigt werden kann. Die Häufung der drei progressiven Einkommensteuern potenziert die Wirkung der progressiven Belastung, da diese Steuern auf dieselbe Quelle bezogen sind, damit aber auf das Resteinkommen, das für die zweite und die dritte Steuer verbleibt, nachdem die erste und dann die zweite Steuer bereits bezahlt worden sind. So ergibt sich eine übermäßige Belastung durch die Häufung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögensertrag. Belastungsberechnungen zeigen, daß einem Unternehmen mit einem Betriebskapital von 2 Mill. DM und einem Gewinn von 10 % = 200 000 DM hiervon 187 447 DM durch die Steuer genommen werden, so daß von dem Gewinn 12 553 DM verbleiben. Die Steuer nimmt also hier 93,7 % in Anspruch. Beträgt der Gewinn aber nur 5 % = 100 000 DM, so sind 108 402 DM Steuern zu zahlen, also 8402 DM mehr, als Gewinn erzielt worden ist.

Der Unternehmer muß also, um leben zu können, seinen Betrieb in eine Gesellschaftsform bringen und sich zunächst ein Geschäftsführergehalt aussetzen, das nicht aus dem Gewinn zu zahlen ist. Als zweckmäßig erscheint es, Gewinn nur in solcher Höhe in Erscheinung treten zu lassen, daß die auf dem Vermögen ruhenden Steuern davon getragen werden können. Damit wird nun aber das Gewinnprinzip verfälscht, das in einer Marktwirtschaft mit Kapitalrechnung notwendig ist und die Funktion einer Kapitallenkung zu erfüllen hat. Ein Teil des Lebensaufwands wird nunmehr auf Betriebskosten genommen, und weithin wird auf Spesen gelebt.

Bei den vielverkannten indirekten Steuern vom Verbrauch wird der Konsum relativ entbehrlicher Güter belastet und beschränkt. Die übersteigerte Einkommensteuer aber führt zu einer Steuerumgehung durch gesteigerten unnötigen Aufwand. Damit ist die Idee der progressiven Einkommensteuer in ihr Gegenteil verkehrt. Das liegt nicht im Wesen der progressiven Einkommensteuer an sich, sondern in ihrer Übersteigerung. Das auf dem Papier entworfene Schema einer extrem gedachten

Gerechtigkeit ist in seiner Verwirklichung zu einem System extremer Ungerechtigkeit geworden.

Die Einkommensteuer hat den Grundfehler, in ihrer scharfen Progression auf die zweite und die dritte Funktion des Einkommens keine Rücksicht zu nehmen. Wenn schon für jeden Zuwachs eines Einkommens zwischen 7200 und 9000 DM 40 % an Einkommensteuer zu zahlen sind — einschließlich Kirchensteuer und Notopfer Berlin sind es schon beinahe 45 % — und für jeden Zuwachs zwischen 20 000 und 30 000 DM bereits 50 % bzw. fast 57 %, so bleibt gerade in den mittleren Einkommenstufen kein ausreichender Anreiz zur Entfaltung wirtschaftlicher Energien, es sei denn, daß Mittel und Wege gefunden werden, diese Steuerlast zu umgehen. Indem nun aber die Einkommensteuer die Funktion wachsender Einkommen, Antriebe wirtschaftlichen Handelns zu setzen, mißachtet, werden diese Antriebskräfte pervertiert und gegen das Steuersystem gerichtet.

Ebenso wurde durch die übermäßige Einkommensteuer die volkswirtschaftliche Funktion der Einkommen, Kapital zu bilden, gedrosselt und deformiert. Nur in der Form der Selbstfinanzierung in den Unternehmungen und Handelsgeschäften blieb sie in ständigem Kampf mit den Finanzbehörden möglich. Damit wurde diese Form der Kapitalbildung einseitig begünstigt und mit ihr eine einseitige Lenkung der Kapitalneubildung bewirkt zu Lasten der Engpaßproduktionen, in denen keine so hohen Gewinne anfielen, daß eine umfangreiche Selbstfinanzierung möglich war.

Die Schwächung der Kapitalbildung war so offensichtlich, daß man nun begann, eine nachträgliche Berücksichtigung der Verwendung des Einkommens in das Einkommensteuergesetz einzubauen. An Stelle einer radikalen Senkung der Tarife oder einer niedrigeren Besteuerung gesparter Einkommensteile in der Progression stellte man bestimmte Arten der Kapitalbildung ganz von der Steuer frei. So entstand ein System von Durchbrechungen, die ganz unbekümmert als „Steuervergünstigungen“ bezeichnet wurden.

In der Kritik der Körperschaftsteuer erweist sich ebenfalls, daß die Übersteigerung der Steuersätze der Hauptschaden ist. Der Satz der Körperschaftsteuer betrug in den Jahren:

1924—1936: 20 %	1942: 50 und 55 %
1936—1939: 30 %	1946: 35—65 %
1938: 35 %	1948: 50 % (bzw. 25 %)
1939: 40 %	1951: 60 % (bzw. 30 %)

Die kleine Steuerreform hat den Satz für die ausgeschütteten Dividenden herabgesetzt und damit die Entnahme an Stelle der Selbstfinanzierung begünstigt; das steht in offenem Widerspruch zu der sonst befolgten Politik der „Begünstigung“ der Kapitalbildung. An Stelle einer Differenzierung des Steuersatzes wird in der großen Steuerreform ein gleichmäßig niedriger Satz bestimmt werden müssen, der es erlaubt, Ausschüttungen und Selbstfinanzierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu wählen.

Es geht nicht an, die Körperschaftsteuer unter dem Gesichtspunkt einer Doppelbesteuerung abzulehnen

oder auf die Einkommensteuer anzurechnen. Die Körperschaftsteuer wird heute überwiegend in die Kosten einkalkuliert und überwältigt. Sofern dies nicht gelingt, erfaßt die Körperschaftsteuer in der Unternehmung ein selbständiges soziales und wirtschaftliches Gebilde, das sich seinen Geldgebern gegenüber verselbständigt hat.

In einer grundsätzlichen Kritik der Erbschaftsteuer zeigt sich, daß sie in ihrer maßlosen Überhöhung mit Artikel 14 des Bonner Grundgesetzes unvereinbar ist. Es findet sich übrigens im Grundgesetz weder ein Recht des Staates auf Steuererhebung noch eine Begrenzung dieses Rechtes ausgesprochen! Die Erbschaftsteuer stellt sich als direkte Minderung der Kapitalbildung dar, sie rechnet sich als Kapitalverzehr gegen einen Teil der jährlichen Kapitalbildung auf. Sie wirkt sehr ungleich nach der Höhe des Zinsfußes, zu dem ein Landwirt oder ein Fabrikant Hypotheken aufnehmen muß, um die Steuer zu entrichten und den Betrieb fortzuführen.

Die anderen direkten Steuern vom Einkommen oder Vermögen, wie die Vermögensteuer, die Kirchensteuer und das Notopfer Berlin, bieten keine Ansatzpunkte für die Reform; sie müssen dank verfassungsrechtlicher und politischer Bindungen im wesentlichen hingenommen werden.

Schon in der Kritik der großen direkten Steuern zeigt sich, daß es die Hauptaufgabe der großen Steuerreform sein muß, diese Gruppe zu entlasten und die Gewichte im Steuersystem anders zu verteilen.

Wir haben damit den Ansatzpunkt für die große Steuerreform gefunden, aber auch zugleich in unserer Darstellung den Punkt, an dem es angezeigt erscheint, zunächst die Grundgedanken des Reformvorschlages zu entwickeln. Auf die Kritik der geltenden Formen der Umsatzsteuer, der Verkehrsteuern und der Verbrauch- und Aufwandsteuern werden wir später zurückgreifen.

#### DER REFORMVORSCHLAG

Der Krebschaden des gegenwärtigen deutschen Steuersystems liegt in der Überbeanspruchung der sieben Steuern vom Einkommen und von den Teileinkommen. Hier muß eine wesentliche Entlastung vorgenommen werden. In den Gruppen der Verkehrsteuern und der Verbrauch- und Aufwandsteuern finden sich keine namhaften Steuerreserven, oder sie sind für dringende notwendige Verlagerungen der Steuerlasten innerhalb dieser Gruppen selber gebunden. So bleibt nur die Möglichkeit, daß in dem Maße, wie die Steuern vom Einkommen gesenkt werden, die Umsatzsteuer erhöht werden muß.

Der Grundgedanke des Vorschlages ist nun, daß die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer in jeder Stufe des Tarifes um 50 % gesenkt werden und daß zum Ausgleich der Umsatzsteuersatz um 50 % erhöht wird. Damit ist eine Reform im inneren Aufbau der Einkommensteuer zu verbinden, und ebenso ein grundsätzlicher Umbau der Umsatzsteuer zu einer Steuer vom Nettoumsatz, mit Abzug der Umsatzsteuerbeträge, die auf den Vorumsätzen beruhen. Die Erhö-

hung der Umsatzsteuer erfordert zugleich die Aufhebung aller Akzisen auf den lebensnotwendigen Verbrauch. Zum Ausgleich ist in der Gruppe der Getränkesteuern vor allem der Branntwein wesentlich stärker zu belasten. Hinzu treten einige Reformen in der Gruppe der Verkehrsteuern.

Mit einer Senkung der Sätze der Einkommen- und der Körperschaftsteuer um 50 % würden wir zu einer gesunden Einkommensteuer mit kräftiger, aber nicht maßloser Progression zurückkehren. Übrigens wird das Maß der Progression nicht vermindert, wenn in jeder Stufe die Sätze halbiert werden. Es wird nach meinem Vorschlage aber eine Verstärkung der Progression insofern eintreten, als in der untersten Stufe oberhalb des auf 2400 DM zu erhöhenden Freibetrages noch eine Degression Platz greift; ferner dadurch, daß die Progression nur dann mit dem Satz von 40 % enden soll, wenn die weiteren Beträge des Einkommens nachweislich gespart worden sind (abzüglich der auf ihnen ruhenden Steuern), sonst soll sich die Progression bis 60 % fortsetzen.

Das Ausmaß dieser Steuersenkung wird im Entwurf eingehend begründet: nur mit der Rückkehr zu normalen erträglichen und zumutbaren Steuersätzen kann das Wirtschaftssystem seine Funktionen voll erfüllen, nur so können Staatsgesinnung und Steuermoral wieder gesunden, nur so ist die gleichmäßige, gerechte und vollständige Erfassung aller Einkommenskategorien durchführbar. Der Staat erkennt in einer solchen Reform das Eigentum an den Früchten der Arbeit und des Erwerbs an. Die Steuer wird damit wieder auf ein sinnvolles Teilnehmenlassen des Staates an den Erträgen der Wirtschaft begrenzt. Durch das immer noch fortbestehende Zusammenwirken der fünf bis sieben Steuern vom Einkommen steigt die Gesamtbelastung bei großen Einkommen auch dann noch auf über 75 %. Eine schwächere Senkung der Einkommensteuer wäre also unzureichend, sie würde vor allem nicht die erhoffte Gesundung der Steuermoral und des Wirtschaftssystems herbeiführen können. Eine noch weitere Senkung wäre nicht zu verantworten, sie würde mit einer Überspannung der Umsatzsteuer weitere Hemmnisse entstehen lassen. Auch ist die Einkommensteuer im System notwendig zum Ausgleich der anderen Steuern.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Umsatzsteuer ist im Vergleich zu anderen Ländern durchaus tragbar.

Land	Prozentualer Anteil der Umsatzsteuer	
	am gesamten Steueraufkommen	am Preis der Endprodukte
Bundesrepublik	31,7	10,2
Frankreich	60,0	19,3
Sowjetunion	75,6	85,0

Unser Vorschlag würde den Anteil der Umsatzsteuer bei weitem noch nicht auf das französische Maß erhöhen, sondern etwa auf 45 %.

#### DIE STEUERARTEN IM EINZELNEN Einkommensteuer

Die radikale Senkung des Tarifes der Einkommensteuer wird es erlauben, die in den letzten Jahren in das Einkommensteuergesetz eingebauten unsystematischen

Vergünstigungen zum größten Teil aufzuheben. Das Aufkommen der Einkommensteuer wird damit nicht voll um die Hälfte, sondern nur um etwas mehr als ein Drittel sinken, wenn die Tarife halbiert werden. Da nun die verschiedenen Begünstigungen der Einkommensverwendung zur Kapitalbildung in höherem Maße von den größeren Einkommen genutzt werden konnten, wird die Senkung des Tarifs in allen Stufen um 50% doch in den höheren Stufen nur eine geringere effektive Entlastung bringen. Das bedeutet aber eine Rückkehr zur Tarifwahrheit.

Der Vorschlag eines Einkommensteuertarifs, der die Hälfte an Steueraufkommen zu erbringen hat, geht von der Halbierung der Steuersätze in allen Stufen aus mit einem kleinen Aufschlag, der die Degression in der untersten Stufe auszugleichen hat. Der Vor-

schlag sieht vor, daß die beiden untersten der geltenden Stufen völlig von der Einkommensteuer freigestellt werden, so daß die Steuer erst bei Einkommen über 2400 DM einsetzt. Wollte man nun aber nach der bisherigen Form des Tarifs mit einem Steuerfuß beginnen, der nur die 2400 DM übersteigenden Beträge erfaßt, so würde sich die Erhöhung des Freibetrages durch alle Staffeln hindurch mit einer Senkung des Steueraufkommens um 1,2 Mrd. DM auswirken. Deshalb sollte die Steuer für Einkommen über 2400 DM mit einem Fuß von 5% des steuerpflichtigen Einkommens einsetzen, also mit einem Satz von 120 DM.

Für den Tarif der Einkommensteuer ergibt sich dann folgender Vorschlag der Grundtabelle (unter Zugrundelegung der Steuerklasse I):

Einkommenklasse (in DM)	Grundtarif (in DM)	Zuschlag (in % des Mehrbetrages <sup>1)</sup> )
über 2 400 bis 3 600 DM:	120 DM +	10,0 % des 2 400 DM übersteigenden Betrages
über 3 600 bis 4 800 DM:	240 DM +	12,5 % des 3 600 DM übersteigenden Betrages
über 4 800 bis 6 000 DM:	390 DM +	15,0 % des 4 800 DM übersteigenden Betrages
über 6 000 bis 7 200 DM:	570 DM +	17,5 % des 6 000 DM übersteigenden Betrages
über 7 200 bis 9 000 DM:	780 DM +	20,0 % des 7 200 DM übersteigenden Betrages
über 9 000 bis 20 000 DM:	1 140 DM +	22,5 % des 9 000 DM übersteigenden Betrages
über 20 000 bis 30 000 DM:	3 615 DM +	25,0 % des 20 000 DM übersteigenden Betrages
über 30 000 bis 40 000 DM:	6 115 DM +	27,5 % des 30 000 DM übersteigenden Betrages
über 40 000 bis 60 000 DM:	8 865 DM +	30,0 % des 40 000 DM übersteigenden Betrages
über 60 000 bis 80 000 DM:	14 865 DM +	32,5 % des 60 000 DM übersteigenden Betrages
über 80 000 bis 100 000 DM:	21 365 DM +	35,0 % des 80 000 DM übersteigenden Betrages
über 100 000 bis 150 000 DM:	28 365 DM +	37,5 % des 100 000 DM übersteigenden Betrages
über 150 000 bis 200 000 DM:	47 115 DM +	40,0 % des 150 000 DM übersteigenden Betrages

<sup>1)</sup> D. h. des Betrages, um den das Einkommen den Anfangsbetrag der jeweiligen Einkommenklasse übersteigt.

Die Progression sollte in der gleichen Weise für Einkommensbeträge über 200 000 DM in weiteren Staffeln von 50 000 DM um je 2,5% ansteigend fortgeführt und erhoben werden, sofern diese Beträge nicht abzüglich der auf ihnen ruhenden Einkommen- und Vermögensteuern nachweislich in langfristiger Bindung als Kapital angelegt worden sind. Diese Regelung würde bedeuten, daß die Progression für die gesparten Einkommensbeträge früher endet. Sie ist nicht den bisherigen „Steuervergünstigungen“ für Kapitalbildung vergleichbar.

Um eine ungleiche Belastung beim Einsetzen der Steuer in der untersten Staffel zu vermeiden, ist folgende Bestimmung zu treffen: Bei Einkommen von 2400 bis 2700 DM wird die nach dem Tarif berechnete Steuer insoweit nicht erhoben, als sie mehr als die Hälfte des 2400 DM übersteigenden Betrages ausmacht. Dafür gilt folgendes Beispiel (Steuerklasse I):

Einkommen (in DM)	Steuerschuld (in DM)		Belastung in % des Einkommens
	nach dem Tarif	ermäßigt auf	
2 400	120	0	0,0
2 410	121	5	0,2
2 450	125	25	1,0
2 500	130	50	2,0
2 600	140	100	3,8
2 700	150	150	5,5

Der volle Satz von 120 DM + 10% des 2400 DM übersteigenden Betrages wird also erst bei einem Einkommen von 2700 DM erreicht. Diese Degression ist erforderlich, da sonst dem Steuerpflichtigen weniger verbliebe als den Beziehern steuerfreier Einkommen zwischen 2280 und 2400 DM.

Eingehende Vergleiche zeigen, daß die Belastung durch die Einkommensteuer nach unserem Vorschlage dem Tarif von 1930 nahekommt, mit dem Unterschied einer sehr viel geringeren Belastung der untersten Stufen und der sehr viel höheren für nicht gesparte Einkommensbeträge über 200 000 DM Einkommen. Darin liegt nun aber noch keineswegs eine Rückkehr zu der Einkommensbelastung der Jahre vor dem Kriege. Es ist zu beachten, daß Einkommen gleicher Größe eine weit geringere Kaufkraft haben als vor dem Kriege, und ferner, daß der Lastenausgleich und für alle Steuerpflichtigen das Notopfer Berlin hinzukommen.

Im einzelnen wird für die Reform der Einkommensteuer vorgeschlagen:

1. In der Frage der Haushaltbesteuerung wird empfohlen:

a) Ehegatten sollten gemeinsam veranlagt werden, sofern das Einkommen des einen oder beider Gatten aus Vermögensbesitz fließt.

b) Ehegatten sollten getrennt veranlagt werden, wenn das Einkommen beider aus unselbständiger oder selbständiger Arbeit fließt, sofern nicht ein gemeinsamer Erwerb vorliegt. Eine Obergrenze für die getrennte Veranlagung bleibt bis auf weiteres aus finanzwirtschaftlichen Gründen notwendig. Bei getrennter Veranlagung sollte der Ehegatte mit dem geringeren Einkommen nach Steuerklasse I veranlagt werden.

c) Ehegatten sollten getrennt veranlagt werden, wenn sie im selben Betrieb bzw. Unternehmen arbeiten, so-

fern es auf Rechnung des einen oder beider Ehegatten geführt wird oder wenn sie an dem Betrieb durch Eigentum, Erbansprüche oder Kredithingabe beteiligt oder interessiert sind.

Damit wird indes die mitarbeitende Ehefrau und das durch ihre Mitarbeit gewonnene Arbeitseinkommen schlechter gestellt gegenüber dem in unselbständiger Arbeit gewonnenen Lohneinkommen. Hier empfiehlt es sich, nach dem Vorschlag der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels dem mitarbeitenden Ehegatten einen zusätzlichen Freibetrag von 1200 DM zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb 9600 DM nicht übersteigen. Dieser Betrag sollte auch die Obergrenze für die getrennte Veranlagung bilden.

2. Mit der großen Steuerreform können entfallen die §§ 7a, 7c, 7d (2), 10c, 32b, 33 (2), 33a. Von diesen Bestimmungen sind beizubehalten die §§ 7b (erhöhte Absetzung für Wohngebäude, solange Festmieten und Lastenausgleich in älteren Häusern auch den Wert der Neubauten unter die Kosten drücken), ferner § 7d (2) (Bewertungsfreiheit von Schiffen), § 7c (im Sinne der kleinen Steuerreform beschränkt auf den werksgeförderten Wohnungsbau). Eine entsprechende Bestimmung ist in § 11 des Körperschaftsteuergesetzes aufzunehmen.

3. Unter den Sonderausgaben des § 10, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, stehen zu Recht die Versicherungsprämien, die das laufende Haushaltseinkommen vermindern, ferner die Beiträge zu Bausparkassen „zur Erlangung eines Baudarlehen“; hier sollte erweitert werden: „und zur Rückzahlung von Baudarlehen“. Hier liegt eine sozialpolitisch besonders erwünschte private Vorsorge und Selbsthilfe für die Zukunft vor und für Aufgaben, die nur durch Rücklagen aus den Einkommen vieler Jahre erfüllt werden können. Damit wird zugleich die Weiterbildung und Neubildung kleinen Eigentums gefördert. Die völlige Freistellung des Sparens für diese Zwecke kommt vorwiegend den unteren und mittleren Einkommensstufen zugute.

Die Aufhebungen bzw. Beschränkungen der Steuervergünstigungen werden nach unserem Tarif einen Mehrertrag von rund 400 Mill. DM erbringen; hinzu kommen 40 Mill. DM aus einer besseren Erfassung von Land- und Forstwirtschaft, wie sie der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium vorgeschlagen hat. Zusammen sind dies 440 Mill. DM. Dem steht ein Ausfall von 60 Mill. DM gegenüber, der sich aus der Erhöhung des steuerfreien Betrages auf 2400 DM und aus der Degression in der untersten Stufe ergab. So verbleibt eine Ersparnis von 380 Mill. Der Ausfall an Einkommensteuer, der sich aus der Senkung des Tarifs ergeben muß, sinkt damit — nach den im April für 1952/53 geschätzten Ziffern — von 3582 Mill. auf 3202 Mill. DM.

#### Körperschaftsteuer

Den entscheidenden Fehler der heutigen Körperschaftsteuer erkannten wir auch hier in der maßlosen Überspannung der Sätze. Eine radikale Senkung der

Sätze der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer macht auch den Ausweg einer Betriebsteuer überflüssig.

Ich schlage für die Körperschaftsteuer eine Senkung der Tarifsätze des § 19 KStG in zwei Stufen vor. Zu Beginn der Reform ist der Satz von 60 auf 40%, der Satz von 50 auf 33%, der Satz von 30 auf 20% zu senken. Sobald die neue Form der zugleich erhöhten Umsatzsteuer sich eingespielt hat und die Steuereinnahmen im ganzen weiter ansteigen, folgt eine weitere Senkung der Sätze auf 30, 25 und 15%. Diese zweite Stufe könnte etwa ein Jahr nach Beginn der Reform vollzogen werden.

Die Belastung des Gewinns der Körperschaften wird auch nach der Reform nicht nur 30% betragen. Wieder treten hinzu Lastenausgleich, Vermögensteuer und Notopfer Berlin. Der Ausfall gegenüber dem heutigen Aufkommen an Körperschaftsteuern betrüge im ersten Jahr 775 Mill. DM und vom zweiten Jahr ab 1291 Mill. DM.

#### Erbschaftsteuer

Eine sinnvolle Begründung der Erbschaftsteuer ergibt sich nur aus der Vorstellung eines Miterbrechts des Staates; dieses aber müßte auf 33% begrenzt sein und dürfte nur bei entfernt Verwandten auf höchstens 50% steigen. Die Staffelung der Erbschaftsteuer nach dem Verwandtschaftsgrad und nach der Größe des Erbanfalls würde sich dann als eine Degression darstellen, in der der Staat auf einen Teil seines Miterbes verzichtet. Eine Vereinfachung der Gliederung der Verwandtschaftsgrade in nur vier Steuerklassen wird empfohlen. Zugleich wird vorgeschlagen, zu dem Tarif von 1934 zurückzukehren, mit den Anfangssätzen 2, 4, 6 und 8% und den Endsätzen 15, 25, 40 und 50%. Steuerklasse V würde nach unserer Einteilung entfallen. Demgegenüber betragen die heutigen Höchstsätze 38, 50, 67, 69 und 80%.

Ferner wird vorgeschlagen, daß bei Bauernhöfen der Hof übernehmende Erbe (Anerbe) wieder von der Erbschaftsteuer befreit werde. Im Anschluß an eine Denkschrift der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer vom Januar 1952 wird empfohlen, Betriebsvermögen mit einem einheitlich niedrigeren Satz zu versteuern, und zwar in jeder Steuerklasse mit den mittleren Sätzen 7, 14, 21 und 28%. Wie das gewerbliche Betriebsvermögen wäre auch das Vermögen land- und forstwirtschaftlicher Güter zu behandeln. Der Ausfall an Erbschaftsteuer ist mit etwa 25 Mill. DM zu veranschlagen.

#### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer hat nach unserem Vorschlag ein um die Hälfte höheres Aufkommen zu erbringen und ist gleichzeitig grundlegend umzugestalten.

Dem geltenden System der kumulativen Allstufensteuer haften drei schwere Mängel an:

Die Steuerbelastung der Enderzeugnisse ist ungleich nach der Zahl der Bearbeitungs- und der Handelsstufen. Die Allstufensteuer bietet einen starken Anreiz zur vertikalen Konzentration, zur Zusammenfassung zweier oder mehrerer Produktions- oder auch Handelsstufen. Damit begünstigt sie die Zusammenfassung von Betrieben verschied-

dener Stufen in Großunternehmen und bevorzugt so bestimmte Unternehmungsgrößen. Die sogenannte Organtheorie des Reichsfinanzhofes leistete dieser Tendenz eifrig Vorschub, im Widerspruch zu § 8 des Umsatzsteuergesetzes.

Die Allstufensteuer ermöglicht keine klare und einwandfreie Belastung der eingeführten Waren und ebensowenig eine genaue und vollständige Erstattung der Umsatzsteuer bei der Warenausfuhr.

Diesen Mängeln kann nur durch den Übergang zu der von vielen Seiten heute empfohlenen Nettoumsatzsteuer abgeholfen werden. Der Nettoumsatz wird errechnet durch Abzug der Ausgaben für Rohstoffe, Kraftstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate vom Wert des Bruttoumsatzes (der vereinnahmten Entgelte). Aufwendungen für Gemeinkosten und Investitionen können nicht zum Abzug zugelassen werden. Jeder Umsatzsteuerpflichtige zahlt so nur den Steuerbetrag, der auf die Wertschöpfung in seinem Unternehmen entfällt. Beim Übergang in die Hand des letzten Verbrauchers sind so alle Erzeugnisse mit dem gleichen Satz der Umsatzsteuer belastet.

Die Nettoumsatzsteuer sollte nicht als eine Produktionssteuer nur auf den Produktionsstufen erhoben werden; es empfiehlt sich, sie bis zum Einzelhandel durchzuziehen. Damit ergibt sich eine nicht kumulative Allstufensteuer. Sie gewährt im Vergleich zur Produktionssteuer den Vorzug größerer Streuung der Steuerpflicht und größerer Breitenwirkung.

Die Nettoumsatzsteuer bietet folgende Vorteile:

Sie beseitigt die Kumulativwirkung, die Berechnung der Steuer von der Steuer und die unsystematische, ungleiche Belastung der Enderzeugnisse.

Sie bietet keinen Anreiz zur Ausschaltung von Produktions- und Handelsstufen.

Sie stellt die eingeführten Waren den Erzeugnissen der inländischen Wirtschaft gleich, und sie erlaubt die volle Entlastung der ausgeführten Waren.

Sie gewährt damit eine Gleichstellung mit der französischen Wirtschaft, die für den gemeinsamen Markt der Montanunion von größter Wichtigkeit ist. Unsere Reform würde die Belastung der deutschen Wirtschaft der in Frankreich wesentlich annähern.

Als unzutreffend wird im Entwurf die oft gehörte Behauptung zurückgewiesen, die Nettoumsatzsteuer benachteilige die arbeitsintensiven Unternehmungen. Abgesehen davon, daß die Steuerlast in den Preisen weitergegeben wird, sind die Zahlungen nur unterschiedlich nach der Höhe des Rohstoffanteils und proportional dem Anteil der Wertschöpfung. Das Verhältnis des Anteils von Kapitalkosten und gezahlten Löhnen berührt nicht den Nettoumsatz. Von einer Nettoumsatzsteuer sind keine sozial oder volkswirtschaftlich unerwünschten Verschiebungen im Aufbau der Produktion zu befürchten.

Für die Urproduktion, die Landwirtschaft und die Dienstleistungsgewerbe empfiehlt sich die bisherige Form der Besteuerung nach dem Bruttoumsatz, für die Landwirtschaft zu den gleichen Sätzen des § 7 UStG, um eine Verteuerung des lebensnotwendigen Verbrauchs auszuschließen. Andere Differenzierungen werden nicht empfohlen. Entfallen kann der ermäßigte Satz für den Großhandel (§ 7 Abs. 2 Ziffer 3). Der Großhandel wird nicht mehr zu tragen haben, als seiner Wertschöpfung entspricht. Darüber hinaus kann die sehr unvollkommene Zusatzsteuer nach § 8 ent-

fallen, ebenso alles, was im Widerspruch hierzu der Reichsfinanzhof an „Organtheorie“ ausgeheckt hat. Der erforderliche Satz der Nettoumsatzsteuer wird mit 16,7% errechnet, um gemessen an den Zahlen des Jahres 1952/53 ein Steueraufkommen von 11 760 Millionen DM sicherzustellen<sup>2)</sup>.

In eingehenden Berechnungen und Untersuchungen wird im Gutachten die mögliche Verteuerung der Waren durch die Erhöhung der Umsatzsteuer errechnet, zum Teil wird sie durch die Senkung der Einkommensteuer ausgeglichen. Im ungünstigsten Falle würde bei kleinen Einkommen eine Mehrbelastung von 1 bis 2% auftreten, die erst dann zu entsprechenden Lohnsteigerungen Anlaß geben sollte. Die Anpassung der Sozialrenten und der Versorgungsbezüge aus öffentlichen Haushalten würde je nach dem Grad der Verteuerung der Waren 120 bis höchstens 230 Millionen DM erfordern.

#### Verkehrsteuern und Verbrauch- und Aufwandsteuern

Die Beförderungsteuer, die Mineralölsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer haben gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schiene und Straße zu schaffen. Die Kraftfahrzeugsteuer und die Mineralölsteuer müssen mindestens die Kosten des Unterhalts der Straßen und der Verkehrspolizei decken; sie müssen außerdem die in Westdeutschland eingetretene übermäßige Ausdehnung des Lastwagenverkehrs abbremsen und den Einsatz zu schwerer Wagen beschränken. In der Kraftfahrzeugsteuer sollte deshalb die Ermäßigung des Steuersatzes auf ein Drittel für das Eigengewicht von mehr als 2400 kg aufgehoben werden. Sie begünstigt große Omnibusse und schwere Lastwagen, die wirtschaftlicher Weise vielmehr progressiv belastet werden müßten, da sie die Straßen sehr viel stärker abnutzen. Unter den Kapitalverkehrsteuern sollten die Gesellschaftsteuer und die Wertpapiersteuer aufgehoben werden; diese Steuern stammen aus einem ganz sinnlosen Begriff der Leistungsfähigkeit, sie müssen bei Gesellschaftsgründungen und bei Wertpapieremissionen aus dem Kapital gezahlt werden. Die Börsenumsatzsteuer ist beizubehalten.

Ebenso sinnlos ist die Grunderwerbsteuer; sie sollte, wie schon im Gutachten des wissenschaftlichen Beirats vorgeschlagen worden ist, durch eine Wertzuwachssteuer ersetzt werden. Als einheitlichen Steuersatz auf den reinen Wertzuwachs schlage ich 50% vor. Hier ist ein Mehrertrag gegenüber der Grunderwerbsteuer von etwa 55 Mill. DM zu erwarten.

In der Gruppe der Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nach dem Vorschlag alle noch vorhandenen Steuern auf unentbehrliche Lebensmittel und Gebrauchsgüter aufzuheben. Es sind dies die Salzsteuer, die Süßstoffsteuer, die Zündwarensteuer und die

<sup>2)</sup> Nach vorläufigen Berechnungen des Ifo-Instituts wird ein sehr wesentlich niedrigerer Satz für die Nettoumsatzsteuer in Frage kommen, einmal, weil der zugrundegelegte Nettoumsatzbegriff die Kumulativwirkung nicht ganz aufhebt, andererseits, weil die Ausfälle durch die Senkung des Einkommensteuertarifs weit geringer sein werden. Berechnungen über diese Auswirkungen werden noch veröffentlicht werden.

Leuchtmittelsteuer. Mit ihrer Aufhebung würde sich ein Ausfall im Steueraufkommen von 120 Mill. DM ergeben. In einer zweiten Stufe der Reform — wieder etwa nach einem Jahr — müßte die Aufhebung der Zuckersteuer folgen, soweit sie den Zuckerverbrauch im Haushalt, den sogenannten Mundzucker, belastet. Der Ertrag der Zuckersteuer würde damit um etwa 280 Mill. DM sinken, verbleiben würde ein Aufkommen von etwa 125 Mill. DM.

Die Aufhebung der Spezialakzisen von lebensnotwendigen Gütern würde so einen Ausfall von 400 Millionen DM bewirken. Hiervon sind 260 Mill. DM innerhalb der Gruppe der Verbrauchsteuern wieder hereinzubringen, und zwar durch eine Erhöhung der Belastung des Branntweins. Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium hat bereits vorgeschlagen, das Branntweinmonopol in eine ergiebige Branntweinsteuer umzuwandeln. Bei einer entsprechenden Bemessung der Sätze dieser Steuer könnte das Aufkommen aus der Branntweinbelastung um 50% gesteigert werden und damit gerade der erforderliche Betrag von 260 Mill. DM aufgebracht werden. Die Mehrbelastung des Branntweinverbrauchs ist sehr wohl zumutbar, wenn man bedenkt, daß der Trinkbranntwein in England 1951/52 dreimal so hoch besteuert war wie in Deutschland.

#### DIE BILANZ DES REFORMVORSCHLAGS

Die Berechnung der nach unserem Vorschlag zu erwartenden Ausfälle durch Steuersenkungen und durch die Erhöhung der Sozialrenten auf der einen Seite und der Mehrerträge aus Steuererhöhungen oder neuen Steuern auf der anderen Seite ergibt folgendes Bild:

##### Steuerauffälle und Mehrlasten:

Einkommensteuer, Senkung der Tarifsätze um 50%, Erhöhung des Freibetrags auf 2 400 DM; Ausfall nach Ausgleich mit Mehraufkommen aus fortfallenden Vergünstigungen:	3 200 Mill. DM
Körperschaftsteuer, erste Stufe: Senkung der Steuersätze um 33%, Ausfall:	775 Mill. DM
Erbschaftsteuer, Senkung des Tarifs, Ausfall:	25 Mill. DM

Verbrauchsteuern, erste Stufe: Aufhebung der kleineren Verbrauchsteuern; Ausfall:	120 Mill. DM
Zuschüsse zu Renten und Versorgungsbezügen:	120— 230 Mill. DM
Zusammen	4 240—4 470 Mill. DM

##### Mehrerträge aus Steuererhöhungen und neuen Steuern:

Umsatzsteuer, Erhöhung im Grundbetrag um 50%; Mehraufkommen:	3 919 Mill. DM
Wertzuwachssteuer, Mehraufkommen gegenüber der Grunderwerbsteuer:	55 Mill. DM
Branntweinsteuer, Mehraufkommen:	260 Mill. DM
Zusammen	4 234 Mill. DM

Der Vorschlag sieht also ausreichende Deckung für die vorgesehene Senkung der Einkommen-, Körperschaft- und Erbschaftsteuer und für die Aufhebung verschiedener kleinerer Steuern vor. Es werden keine künftigen Steigerungen des Steueraufkommens vorweggenommen. Erst wenn diese Steigerungen — nicht zuletzt infolge der Finanzreform — eingetreten sein werden, wird die zweite Stufe der Senkung der Körperschaftsteuer auf die endgültigen Sätze von 30, 25 und 15% und die Aufhebung der Zuckersteuer vom Mundzucker folgen. Dazu müßte das gesamte Steueraufkommen um 620 Mill. DM ansteigen; in der Begründung zur kleinen Reform wird für diesen Zeitraum bereits mit einem Mehraufkommen von 710 Millionen DM gerechnet.

Eine wirklich durchgreifende und systematische Reform des Steuersystems wird sich in einer Belebung und Gesundung der gesamten Volkswirtschaft auswirken, in einer erhöhten Wirtschaftlichkeit, einer Steigerung der Kapitalbildung, einer erhöhten Ergiebigkeit der Wirtschaft und in steigenden Realeinkommen. Dazu aber bedarf es ganzer und nicht halber Maßnahmen und der Bereitschaft zur Mitarbeit und zur Disziplin in der Durchführung der Reform in allen beteiligten Schichten.

Eine wesentliche Besserung des gesamten Finanzsystems wird endlich durch die hoffentlich gleichzeitige Rückkehr zu einer einheitlichen Bundesfinanzverwaltung zu erreichen sein.

**Summary:** The Major Tax Reform. After the so-called Minor Tax Reform which came into force in June of this year, a comprehensive reform of the entire tax system still is the chief concern of the German economy and every taxpayer. Only a complete, fundamental reorganization of taxation can have the effect of bringing about a healthy attitude towards taxpaying and raising the standard of business ethics. The author has been requested by a group of trade organizations to deliver an independent opinion on the major tax reform, and its main points are summarized in this article. He does not regard the fair proportioning of taxes to incomes as the sole criterion of his reform proposal, but also the use made of the income — since taxation is a question

**Résumé:** La grande réforme financière allemande. Après la soi-disant petite réforme fiscale, mise en vigueur vers la mi-année, l'économie allemande et tous les contribuables insistent d'urgence sur une réforme fondamentale du système fiscal. Sans une réforme pareille l'assainissement de la morale fiscale et de l'esprit du commerce ne sera pas possible. Chargé par plusieurs organisations économiques d'élaborer un avis consultatif sur cette grande réforme fiscale, l'auteur a réuni ses idées, de base i. e. le résultat d'un travail indépendant dans l'article ci-avant. Etant donné que pour l'imposition il s'agit d'attribuer des moyens restreints aux projets compétitifs des citoyens et de l'Etat, l'auteur pense que la réforme ne devrait pas être limitée à une juste répartition des impôts par rapport aux revenus, mais qu'il faudrait prendre en considération

**Resumen:** La gran reforma tributaria. Después de la llamada pequeña reforma tributaria, que entró en vigor al promediar el año, una extensa reforma del sistema de contribuciones es el deseo más urgente de la economía alemana y de todos los contribuyentes. Solamente una drástica reorganización podría producir un verdadero restablecimiento de la disposición para el pago de impuestos y de la moral de negocio. El autor ha sido encargado por un grupo de diferentes organizaciones económicas que elaborase, independientemente, un dictamen sobre la gran reforma tributaria, cuya idea fundamental expone en este artículo. A su juicio a las escalas de la reforma no pertenecen solamente una justa evaluación de las contribuciones, en proporción a la magnitud de la renta, sino — como los impuestos constituyen una asignación de fondos es-

of allocating meagre funds to the competing needs of the citizen and the State; the functions of incomes are three: to be a means of subsistence, to create capital, and to act as an incentive. After a critical survey of the present tax system, which reveals that there must be a considerable easing of the burden of direct taxes, proposals are made for reforming the individual types of tax. The basic idea is that corporation tax and income tax should be reduced by 50% at every stage of the tariff and that to compensate for this the rate of turnover tax should be put up 50%. In the direct tax group, most of the concessions are to be abolished, while the turnover tax is to become a tax on net turnover. All excise duties on essential consumption are also to be abolished, compensation to be found in other groups. Inheritance tax, transfer tax, and consumption taxes are also to be reformed. On balance, the proposal provides for adequate cover for the contemplated tax reductions. No further increases of tax revenue are anticipated; but these are expected as a result of the reform, as this will put new life and health into the whole economy. Moreover, the return to a uniform Federal finance administration is recommended.

aussi l'emploi du revenu qui sert dans sa fonction triple 1. comme moyen de subsistence; 2. comme base pour la formation du capital; 3. comme stimulant économique. Concluant d'un examen critique du système fiscal en vigueur qu'il faudrait baisser, en premier lieu, les impôts directs, l'auteur discute en détail les mesures de réforme possibles dans les catégories d'impôts individuels. Il propose une réduction de 50% pour tous les impôts sur les sociétés et les revenus, mais une augmentation de 50% pour la taxe sur le chiffre d'affaires. Il recommande d'abolir la plupart des tarifs de faveur relatifs aux impôts directs, ainsi que la commutation de la taxe sur le chiffre d'affaires en impôt direct. Toutes les contributions indirectes sur les articles de première nécessité sont à abolir; par conséquent les charges fiscales d'autres groupes sont à augmenter. Ayant traité des impôts sur la consommation et sur les successions ainsi que sur le droit d'enregistrement l'auteur arrive à la conclusion qu'il y a une couverture suffisante pour les pertes résultant de la réduction d'impôts prévue. L'auteur ne parle pas de l'augmentation future du produit total des impôts, prévue comme résultat de la réforme fiscale qui servira de stimulant à l'économie nationale dans son ensemble. Il recommande la création d'une administration financière unifiée pour la République Fédérale.

cazos para los fines competidores de los ciudadanos y del Estado — también el empleo de la renta; en su triple función como medio de subsistencia, como medio para la formación de capitales y como incentivo económico. El autor critica primeramente el actual sistema de contribuciones, señalando que en primer lugar se debería descargar el grupo de los impuestos directos, luego hace proposiciones para la reforma de los diferentes categorías de impuestos. La idea fundamental es una reducción del 50% del impuesto de corporación y del impuesto sobre la renta en cada grado, y como compensación un aumento del 50% de la tarifa de impuestos sobre las ventas. Al mismo tiempo se deben suprimir la mayoría de las rebajas concedidas respecto a los impuestos directos, mientras que el impuesto sobre las ventas debe ser cambiado en un impuesto neto sobre las ventas. Todos los derechos de consumo sobre las necesidades vitales deben ser suprimidos, mientras que otros grupos deben ser cargados más fuertemente. En lo que respecta a los impuestos sobre la herencia, impuestos de tráfico y de consumo, el autor hace proposiciones de reforma. En resumidas cuentas, se ve que existen suficientes fondos para cubrir la intentada reducción de impuestos. Futuros aumentos del total de impuestos no serán anticipados; pero se los espera como efecto de la reforma, porque se espera una general animación y un saneamiento de toda la economía política. Además se recomienda la creación de una uniforme administración financiera de la República Federal.